

Leitsätze

1. Wie nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG darf auch nach Art. 67 Abs. 1 LV die Möglichkeit, die Zulassung eines Rechtsmittels zu erstreiten, nicht in unzumutbarer und durch Sachgründe nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden.
2. Ernstliche Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind immer schon dann begründet, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden. Sie dürfen nicht nur dann angenommen werden, wenn der Erfolg des Rechtsmittels wahrscheinlicher ist als sein Misserfolg (wie BVerfGE 125, 104 - Juris Rn. 96). Offene Tatsachen- und Rechtsfragen dürfen nicht bereits im Verfahren der Zulassung der Berufung abschließend geklärt werden.
3. Unzulässig ist es auch, das Vorliegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO mit Erwägungen zu verneinen, die ihrerseits grundsätzliche Bedeutung haben (wie BVerfGE 125, 104 - Juris Rn. 97).